

Frauenfeld, 28. Juni 2010

Entscheid Nr. 45

0099/2010/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Arbon
Änderung Gestaltungsplan Novaseta**

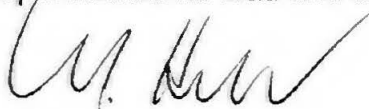
Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 ersucht die Abteilung Bau der Stadt Arbon um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung des obgenannten Gestaltungsplans keine Rekurse hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte Änderung des Gestaltungsplans Novaseta (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1623 am 28. November 1989) sieht gemäss Angaben im Planungsbericht und erwähntem Begleitschreiben im Wesentlichen kleinere Anpassungen an der Mantelbaulinie für Hauptbauten vor. Mit dieser Massnahme soll der Bau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im Innenhofbereich ermöglicht werden. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Arbon am 12. April 2010 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans Novaseta wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Arbon, Abteilung Bau, Stadthaus, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon, unter Beilage von drei Exemplaren „Änderung Gestaltungsplan Novaseta“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Exemplars „Änderung Gestaltungsplan Novaseta“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **28. Juni 2010**